



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

Stadtverordnetenversammlung Cottbus
Alle Stadtverordneten

über Büro StVA

Datum
Cottbus, 24. Juni 2020

Geschäftsbereich/Fachbereich
GII/FB72

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten
Di.: 13.00-17.00 Uhr
Do.: 09.00-12.00 Uhr und
13.00-18.00 Uhr

Ansprechpartner/-in

Stephan Böttcher

Zimmer

Mein Zeichen

Telefon
0355 - 6122750

Fax
0355 - 612132750

E-Mail
stephan.boettcher@cottbus.de

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 24.06.2020

Fraktion AUB / SUB

Entnahme von Oberflächenwasser

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kaps,

im Zusammenhang mit der anhaltenden Trockenheit haben Sie Fragen zur
Einschränkung der Entnahme von Oberflächenwasser gestellt.

Frage 1:

**Welche Pläne gibt es in diesem Zusammenhang (Niedrigwasser -
Einschränkung der Entnahme von Oberflächenwasser) seitens der
Stadtverwaltung für dieses Jahr?**

Antwort:

Die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz ist gemäß § 124 Abs. 2
Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) untere Wasserbehörde und als
solche gemäß § 126 Abs. 2 BbgWG für den Vollzug des BbgWG zuständig.
Insofern hat die Stadt Cottbus/Chóšebuz als untere Wasserbehörde auch auf
die Wasserknappheit in der Region bereits reagiert. Im Amtsblatt Nr. 06/2020
wurde am 20.06.2020 eine Allgemeinverfügung bekannt gemacht. Die
befristet die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern untersagt.
Diese Allgemeinverfügung ist am **21.06.2020** in Kraft getreten und gilt bis auf
Widerruf. Insofern ist es ab dem 21.06.2020 nur noch in den Zeiträumen von
05:00 Uhr bis 08:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet Wasser
aus Oberflächengewässern durch Pumpvorrichtung zu entnehmen.

Frage 2:

**Auf welche Empfehlungen und Vorgaben baut die Stadtverwaltung für
ihre Pläne auf?**

Antwort:

Das ist zum einen das „Konzept zur Wasserbewirtschaftung im mittleren
Spreegebiet unter extremen Niedrigwasserverhältnissen“. Die 2.
Überarbeitung 2010 des Landesamtes für Umwelt Brandenburg. Allerdings
muss dieses Konzept aufgrund der wasserwirtschaftlich geänderten
Ausgangslage (bspw. Speicherbewirtschaftung, Sümpfungswassermengen)
einer Anpassung unterzogen werden.

Die Überarbeitung liegt mit Stand 16. März 2020 im Entwurf vor. Dabei ist zu beachten, dass der zur Niedrigwasserbewirtschaftung maßgebende Bezugspegel in Leibsch unter den Schwellenwert von 2,5 m³/s gefallen ist. Das bedeutet, dass aktuell Maßnahmen der Phase 2 (Außergewöhnliche Niedrigwasserbewirtschaftung) erforderlich sind.

Hierzu zählen unter anderem:

- Reduzierungen von Wasserableitungen aus der Spree
- Reduzierungen von Wasserentnahmen der Landwirtschaft
- Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Anliegergebrauchs durch die unteren Wasserbehörden der Landkreise bzw. kreisfreien Städte
- Kontrolle von Wasserableitungen und Entnahmen

Der Hinweis zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen erfolgt durch Empfehlungen der länderübergreifenden Ad-hoc-AG „Extremsituation“. Im Rahmen dieser Ad-hoc-AG werden im 14-tägigen Rhythmus Bewertungen zur wasserwirtschaftlichen Situation erarbeitet und daraus resultierende Handlungsempfehlungen vorgegeben.

Ein weiteres Szenario ist der Fall, dass am Bezugspegel Leibsch der Mindestabfluss von 1,5 m³/s nicht nur kurzzeitig unterschritten wird. Dann treten Maßnahmen der Phase 3 also extreme Niedrigwasserbewirtschaftung auf den Plan. In diesem Fall werden die Entnahmen aus Oberflächengewässern für den Eigentümer- und Anliegergebrauch komplett untersagt.

Frage 3:

**Legen Landkreise und kreisfreie Städte die Höhe der zu verhängenden Bußgelder selber fest?
Wenn nein: Gibt es seitens der Landesregierung Vorgaben und Empfehlungen?**

Antwort:

Die Landkreise und kreisfreien Städte legen als untere Wasserbehörden die Höhe der zu verhängenden Bußgelder selber fest. Allerdings mussten bisher keine Bußgeldverfahren eingeleitet werden. Aufklärung und Hinweise haben bisher als Instrument in Cottbus/Chóšebuz ausgereicht.

Im Falle einer Feststellung von Zuwiderhandlungen können diese gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeldern geahndet werden. Die Geldbuße kann dabei bis zu 50.000 € ausfallen. Die Höhe der Bußgelder ist hierbei fallspezifisch anzusetzen und wird bemessen nach:

- Umfang der Zuwiderhandlung
(das wird nach Förderleistung der Pumpvorrichtung als überschläglich ermittelte Wassermenge beurteilt) **und**
- im Zusammenhang mit auftretenden Wiederholungsfällen

Einen entsprechenden Bußgeldkatalog gibt es seitens des Landes Brandenburg nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Thomas Bergner
Dezernent